

Fahrer

F 11 Sicherungspflicht von Kindern

Pflichtkriterium

Werden die Regeln bzgl. der Anschnallpflicht insbesondere der Kindersicherung eingehalten?

Der Fahrer ist verpflichtet, die Fahrgäste auf die Anschnallpflicht (§21 StVO) und auf die besondere Sorgfalt beim Ein- oder Aussteigen (§14 StVO) hinzuweisen.

Für die Beförderung von Kindern im Taxi gibt es eine spezielle Regelung zur Kindersicherungspflicht. Abweichend von der allgemeinen Regelung, die besagt, dass Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind nur mitgenommen werden dürfen, wenn amtlich genehmigte und für das Kind geeignete Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, gilt die Ausnahmegesetzgebung für die nicht regelmäßige Taxibeförderung. Danach müssen maximal zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg auf Rücksitzen in Taxis mit Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 kg und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss. Kinder unter 9 kg müssen nicht zwingend gesichert werden. Grund dafür ist die Größe der altersgerechten Sicherheitssysteme und die Tatsache, dass die Eltern meist geeignete Tragevorrichtungen mitführen und diese dann auch benutzen. **Dies gilt allerdings nur für Beförderungen, die nicht regelmäßig durchgeführt werden!**

Dabei handelt es sich um eine Verhaltensvorschrift, nach der der Taxifahrer zu befördernde Kinder entsprechend zu sichern hat. Sind keine geeigneten Kindersicherungseinrichtungen im Taxi vorhanden, hat der Fahrer unverzüglich dafür zu sorgen (ggf. durch Info der Zentrale), dass Kollegen, die über die entsprechenden Sicherungssysteme verfügen, die Beförderung durchführen.

Dies gilt nicht bei regelmäßigen Taxifahrten (Kindergartenfahrten) bei denen der Taxifahrer die Besonderheiten kennt und sich darauf einstellen kann, das er nun speziell zu sichernde Kindern befördern wird.